

Ministerium für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Minister Marco Tullner
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Magdeburg, 23.03.2020

**Nach Änderung des Schulgesetzes durch das Haushaltsbegleitgesetz
2020/2021: Endlich § 10 der SchifT-VO gesetzeskonform ausgestalten**

Sehr geehrter Herr Minister,

nachdem am letzten Freitag der Landtag dem Beschlussantrag des Finanzausschusses gefolgt ist und über das Haushaltsbegleitgesetz eine Absenkung des Personal- und des Sachkostenzuschusses für die Ersatzschulen rückwirkend zum 01.01.2020 beschlossen hat, sehen wir nun (wieder) Ihr Haus in der Pflicht, **zeitnah** für eine **gesetzeskonforme Ausgestaltung** des § 10 SchifT-VO zu sorgen. Ich wende mich – abgestimmt mit Herrn Dr. Lührs von der LAG der christlich orientierten Schulen – deshalb direkt an Sie, um unsere Erwartung zu formulieren, dass sich Ihr Haus trotz Coronakrise dieses Themas prioritär annimmt, um die mittlerweile **seit (mindestens) 27 Monaten andauernde Verletzung des Schulgesetzes** (§ 18a Abs. 3 S. 2 Nr. 4) endlich zu beenden. Wir sichern schon jetzt zu, in der anstehenden Anhörung zur Modifizierung der SchifT-VO schnellstmöglich eine konstruktive Stellungnahme abzugeben, um dieses Verfahren zu beschleunigen.

VDPVerband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0

F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de**Bankverbindung**

Deutsche Kreditbank

Konto-Nr.: 107 334 00

BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal

VR 11611

Aus unserer Sicht sollten hierbei folgende Schritte umgesetzt werden:

1. Eine Neuberechnung der Finanzhilfesätze für das laufende Schuljahr 2019/20 unter Berücksichtigung der am Freitag beschlossenen rückwirkenden Kürzungen beim Personal- und Sachkostenzuschuss sollte erst vorgenommen werden, wenn § 10 der SchifT-VO tatsächlich gesetzeskonform angepasst wurde.
2. Aus unserer Sicht wäre eine **vollständige Gesetzeskonformität** unter Berücksichtigung der Vorgaben des Verwaltungsgerichts Magdeburg (s. rechtskräftige Urteile vom 01.08.18, AZ: 7 A 42/15 MD) sowie der von Ihrem Haus am 05.11.2018 selbst im Anhörungsverfahren zur SchifT-VO eingeräumten Rechtslage nur gegeben, wenn einerseits die für die Finanzhilfeberechnung **herangezogenen Entgeltgruppen ab 01.08.18** so berücksichtigt werden würden, wie im o.g. Anhörschreiben des Bildungsministeriums dargestellt, und wenn andererseits eine Anpassung der ebenfalls für die Finanzhilfeberechnung heranzuziehenden **Erfahrungsstufen** rückwirkend **zum 01.01.18** schulförmenspezifisch entsprechend den im jeweiligen Schuljahr festgestellten durchschnittlichen Erfahrungsstufen der beim Land angestellten Lehrkräfte erfolgen würde. Im Ergebnis der Antworten der Landesregierung auf die Parlamentarischen Anfragen der Landtagsabgeordneten Wolfgang Aldag (Landtags-Drs. 7/4214) und Thomas Lippmann (Landtag-Drs. 7/5016) müssten sich somit die entsprechenden Entgeltstufen **ab dem 01.01.18 je nach Schuljahr und Schulform zwischen 5,2 und 5,7** bewegen.
3. Mindestens aber muss sich die zu beschließende Neugestaltung des § 10 SchifT-VO an dem auch von Ihnen mitgetragenen **Beschluss des Landtags-Bildungsausschusses vom Juni 2019 (= Heranziehung der Erfahrungsstufe 5 ab 01.08.19)** orientieren. In diesem Fall ist aber dennoch davon auszugehen, dass zahlreiche freie Schulträger die noch nicht bestandskräftigen Finanzhilfebescheide mindestens für die Schuljahre 2017/18 und 2018/19 einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung zuführen oder an den hierzu schon eingereichten Klagen weiter festhalten werden.
4. **Nicht hinnehmbar wäre für uns ein weiteres monatelanges Verzögern oder Taktieren (insbesondere auch seitens des mitzeichnenden Finanzministeriums) hinsichtlich der (über-)fälligen Überarbeitung der SchifT-VO.** Wie schon angekündigt, tragen wir gern das uns Mögliche dazu bei, um sehr schnell die oben beschriebene Gesetzeskonformität in der SchifT-VO herzustellen, zumal hierfür auch keine tief-

gründigen Untersuchungen mehr durchgeführt werden müssen, da alle relevanten Fakten seit vielen Monaten auf dem Tisch liegen. Selbst die Landesregierung hatte ja in ihrer ursprünglichen Begründung zu Art. 1 Haushaltsbegleitgesetz ausgeführt, dass die Forderung der Vertreter der freien Schulen hinsichtlich der Entwicklungsstufe 5 berechtigt ist. **Wir würden es sehr begrüßen, wenn uns Ihr Haus schon jetzt mitteilen würde, bis wann spätestens die SchifT-VO entsprechend modifiziert sein wird.** Klar ist aus unserer Sicht, dass es unabdingbar ist, dass eine Anpassung der Verordnung **allerspätestens** so erfolgt sein muss, dass diese Änderungen **bei der zum 01.09.2020 fälligen Veröffentlichung der endgültigen Finanzhilfesätze für das Schuljahr 2019/20** (und grundsätzlich auch nachträglich für die Schuljahre 2017/18 + 2018/19) Berücksichtigung finden.

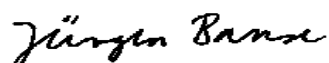
Wir sind hoffnungsvoll, dass wir unsere Forderungen, die den sich bereits über 2 Jahren hinziehenden Auseinandersetzungen um eine gesetzeskonforme Ersatzschulfinanzierung geschuldet sind, für Sie nachvollziehbar begründen konnten und Sie diese unterstützen.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auch noch darum bitten, dafür Sorge zu tragen, dass die beschlossene Herstellung der **Schulgeldfreiheit für die Berufsfachschule für Altenpflegehilfe** ebenfalls zeitnah umgesetzt wird.

Selbstverständlich stehen wir auch gern für eine konstruktive Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe zur Verfügung, in der – wie auf der Landtagssitzung vom Freitag durch die SPD-Fraktionsvorsitzende Dr. Katja Pähle angekündigt – an einem grundsätzlich neuen – und wie wir hoffen – gerechteren Finanzhilfeberechnungssystem gearbeitet werden soll.

Schon jetzt danken wir Ihnen für Ihre nachfolgenden Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse
- Geschäftsführer -